

## **Beitragsordnung**

### **1. Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist nach § 7 der Satzung des KSB verpflichtet den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Stadt- und Gemeindesportverbände sind von der Beitragspflicht befreit.

### **2. Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages**

#### **2.1 Grundlage**

Der LandesSportBund NRW (LSB) hat in seiner Mitgliederversammlung am 2. Juni 2007 in Bielefeld die Kreis- und Stadtportbünde (§ 9, Satzung des LSB) gem. § 7, Abs. 1 (Mitgliedschaft) seiner Satzung, als ordentliche Mitglieder im LSB aufgenommen.

In seiner Mitgliederversammlung am 19. Januar 2008 in Neuss wurde die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 13 der Satzung des LSB (Pflichten der Mitglieder), beschlossen.

Basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vorjahres werden pro Mitglied 0,10 € pro Mitglied / p.a. von den Kreis- und Stadtsportbünden erhoben.

#### **2.2 Jahres-Mitgliedsbeiträge des KSB**

Der KSB erhebt von seinen Mitgliedern seit dem 01. Januar 2011 einen Jahres-Mitgliedsbeitrag.

Die Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages des KSB basiert auf den LSB-Mitgliedszahlen der Vereine des Vorjahres und beträgt ab dem 01. Januar 2024 0,50 € pro Vereinsmitglied / p.a. und ab dem 01. Januar 2025 automatisch 0,60 €. Ab dem 01. Januar 2024 wird ein Grundbeitrag von 10,00 € pro Jahr pro Verein erhoben. Ab dem 01. Januar 2025 staffelt sich der Grundbeitrag nach Vereinsgröße:

- 1-50 Mitglieder: 10,00 € pro Jahr
- 51-200 Mitglieder: 15,00 € pro Jahr
- 201-∞ Mitglieder: 25,00 € pro Jahr

### **3. Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten fünf Monaten des Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

### **4. Stundung**

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden.

### **5. Wirksamkeitsregelung**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2023 beschlossen und ist ab dem 01.01.2024 wirksam.